



Bonn, 12.09.2017

Läuseinformation

Sollten bei ihrem Kind Kopfläuse auftreten, **müssen** Sie die **Schule informieren**.
(Bitte auch im Sekretariat melden: 0228 77 75 35)

Um die weitere Verbreitung der Läuse zu verhindern, darf Ihr Kind erst am Tag nach Beginn der Behandlung wieder die Waldschule aufsuchen.

Wenn Ihr Kind nach der durchgeführten Behandlung die Schule wieder besucht, geben Sie eine **unterschiedene „Bescheinigung für die Wiedezulassung“ (z.B. im Beipackzettel des Läusemittels zu finden) in der Schule ab.**

Beispiel:

Bescheinigung für die Wiedezulassung nach Kopflausbefall

Bitte die Bescheinigung in der Schule etc. abgeben!

Erklärung der Eltern/ Sorgeberechtigten des Kindes

Max Mustermann

(Name des Kindes)

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse/ Nissen gefunden und eine Erstbehandlung mit einem Kopflausmittel durchgeführt, welches nach §18 Infektionsschutzgesetz für behördliche Entwesungen zugelassen ist.

Datum, Unterschrift eines Elternteils

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Rehse

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfiehlt:

Rasches Handeln und konstruktive Zusammenarbeit:

Aufgaben der Eltern

Wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind Kopfläuse hat, sind Sie verpflichtet, so schnell wie möglich die Leitung der Schule Ihres Kindes zu informieren (vgl. IfSG §34 Abs. 5). Die rasche Information ist wichtig, damit die Leitung der Einrichtung alles Nötige unternehmen kann, um die weitere Verbreitung der Kopfläuse in der Einrichtung zu verhindern.

Umgekehrt werden auch Sie umgehend informiert, wenn in der Schule Ihres Kindes ein Kopflausbefall auftritt. Sie werden dann von der Klassenlehrer/in der Waldschule aufgefordert, den Kopf Ihres Kindes genau zu kontrollieren und - falls Sie "fündig werden" - den Kopflausbefall entsprechend den empfohlenen Maßnahmen zu behandeln. Wenn Sie bei der Untersuchung des Kopfes oder bei der Behandlung Rat oder Hilfe brauchen, Fragen haben oder sich unsicher sind, fragen Sie das örtliche Gesundheitsamt. Je besser die Zusammenarbeit funktioniert, umso schneller ist die Läuseplage besiegt.

Ein Kind, bei dem Kopflausbefall festgestellt wurde, darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch dieses Kind keine Weiterverbreitung der Kopfläuse mehr zu befürchten ist (vgl. IfSG §35 Abs. 1).

Haarkontrolle auf Kopfläuse

Untersuchen Sie den behaarten Kopf Ihres Kindes auf Läuse und Eier (Nissen).

- Hierzu eine Haarpflegespülung auf das gut nasse Haar auftragen und mit einem normalen Kamm entwirren.
- Das Haar mit einem Läusekamm Strähne für Strähne vom Haaransatz bis in die Spitzen durchkämmen.
- Den Kamm nach jedem Durchkämmen wiederholt auf einem hellen Tuch oder Küchenpapier abwischen solange bis keine Läuse oder Nissen darauf zu sehen sind. Dann gehen Sie zum nächsten Haarabschnitt über.
- Ist das ganze Haar durchgekämmt, spülen Sie die verbliebene Haarspülung gründlich aus und belassen das Haar tropfnass. Entwirren Sie das Haar mit einem normalen Kamm.
- Werden Läuse oder Nissen gefunden, auch die übrigen Familienmitglieder kontrollieren und alle Betroffenen sofort behandeln.

Nissen kleben gewinkelt auf einer Seite des Haares und sind weiß bis bräunlich und besonders gut hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu entdecken. Sie haben etwa die Größe eines Sandkorns und können vom Auge gerade noch erkannt werden.

Nissen werden leicht mit Schuppen verwechselt. Diese kleben jedoch nicht wie Nissen am Haar, sondern können leicht gelöst werden und sind von unregelmäßiger Form. Wenn Sie nicht sicher sind, nehmen Sie eine Lupe zur Hilfe.

Läuse werden nur selten gesehen. Sie sind lichtscheu und verschwinden sofort im Dunkeln. Ausgewachsene Läuse haben etwa die Größe eines Sesamsamens.